

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Artikel I

Das NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. b) entfällt. Im § 1 Abs. 2 erhalten die (bisherigen) Literas c) bis f) die Bezeichnung lit. b) bis e).
2. In § 9 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „verheiratet sind“ die Wortfolge „oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben“ eingefügt.
3. § 23 Abs. 2 lautet:
„(2) Soweit nach der jeweiligen Entlohnungsgruppe eine Entlohnungsstufe 0 vorgesehen ist, beginnt das Monatsentgelt in der Entlohnungsstufe 0, ansonsten in der Entlohnungsstufe 1.“
4. § 23 Abs. 3 entfällt. Im § 23 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 3.
5. § 24 Abs. 2 und 3 entfallen. Im § 24 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 2.
6. § 29 Abs. 1 lautet:
„(1) Der Vertragsbedienstete rückt nach drei Jahren in die Entlohnungsstufe 1, ansonsten nach zwei Jahren in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Entlohnungsstufe vor, sofern die Zeit für die Vorrückung in höhere Bezüge zu berücksichtigen ist. Davon abweichend rückt ein in einer Entlohnungsgruppe ohne Entlohnungsstufe 0 eingereichter Vertragsbediensteter in die Entlohnungsstufe 2 nach 5 Jahren, ansonsten nach 2 Jahren in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Entlohnungsstufe vor, sofern die Zeit für die

Vorrückung in höhere Bezüge zu berücksichtigen ist. Für die Vorrückung ist der Stichtag maßgebend.“

7. In § 29 Abs. 2 entfällt der 2. Satz.

8. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Die §§ 70 (Aufwandsentschädigungen), 71 (Mehrdienstleistungsentschädigung) und 72 (Sonderzulagen) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, sowie die §§ 99 bis 127 in Verbindung mit 3 Abs. 10 (Reisegebühren) und die Bestimmungen des 9. Abschnittes (Fahrtkostenzuschuß) des NÖ Landesbedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, gelten sinngemäß für die Vertragsbediensteten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird.“

9. In § 36 Abs. 4 wird die Zahl „14“ jeweils durch die Zahl „16“ ersetzt.

10. In § 36 Abs. 6 wird die Wortfolge „(§ 150 Abs. 2 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200),“ durch die Wortfolge „(§ 109 Abs. 2 NÖ LBG)“ ersetzt.

11. In § 36 Abs. 12 wird die Wortfolge „§§ 158 bis 161 und des IX. Teiles (2. Abschnitt) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200,“ durch die Wortfolge „§§ 117 bis 120 und 131 NÖ LBG“ ersetzt.

12. In § 36 Abs. 12 lit. b wird die Wortfolge „§ 150 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200,“ jeweils durch die Wortfolge „§ 109 Abs. 2 NÖ LBG“ ersetzt.

13. In § 39 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „deren Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragene Partner“ und nach der Wortfolge „den Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partnern“ eingefügt.

14. In § 40 Abs. 3 wird die Zahl „49“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

15. In § 41 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.

16. In § 43 Abs. 7 wird die Wortfolge „jenen Zeitraum, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von 10 Monaten übersteigt“ durch die Wortfolge „den Zeitraum dieses Karenzurlaubes“ ersetzt.

17. § 44 lautet:

„Ausmaß des Erholungsurlaubes

(1) Der Erholungsurlaub gebührt jährlich im folgenden Ausmaß:

1. bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 200 Arbeitsstunden;
2. ab dem vollendeten 43. Lebensjahr 240 Arbeitsstunden.

(2) Für begünstigte behinderte Vertragsbedienstete erhöht sich das Urlaubsausmaß gemäß Abs. 1 um 40 Arbeitsstunden.

(3) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Urlaubsjahr die Voraussetzung für das höhere Urlaubsausmaß eintritt.

(4) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden begonnenen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Sonderurlaubes unter Entfall der Dienstbezüge, einer Familienhospizfreistellung, einer Bildungsfreistellung, einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, ist der Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, um den Anteil zu kürzen, der dem Anteil der Dauer des Sonderurlaubes, der Familienhospizfreistellung, der Bildungsfreistellung, der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes im Kalenderjahr entspricht. Bei einer Einberufung zu einem kurzfristigen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst tritt eine Verkürzung des Urlaubsanspruches nur dann ein, wenn die Zeit dieser Einberufung im Urlaubsjahr 30 Tage übersteigt. Mehrere derartige Einberufungen innerhalb des Urlaubsjahres sind zusammenzurechnen. Die sich bei diesen Berechnungen ergebenden Bruchteile von Urlaubsstunden werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet.

(5) Den Vertragsbediensteten des Dienstzweiges Nr. 53 (Kindergartendienst) gebührt ein Ferienurlaub im Ausmaß von 6 Wochen, wobei § 43 Abs. 4 nicht gilt. Dieser Ferienurlaub ist während der Kindergartenferien, soweit er diese übersteigt, in der vom Kindergartenerhalter festgelegten Zeit während der Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus gebührt nach Maßgabe von Abs. 6 ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Für begünstigte behinderte Vertragsbedienstete erhöht sich dieser Erholungsurlaub im nächstfolgenden Kalenderjahr in jenem Ausmaß, höchstens jedoch um 40 Arbeitsstunden, in dem sich die Summe aus dem Ferienurlaub, dem Erholungsurlaub gemäß dem 3. Satz sowie den Schließtagen gemäß § 22 Abs. 5 NÖ

Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, durch Zeiten krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit während des Ferienurlaubes auf weniger als 240 Stunden verkürzt. Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, auf Anordnung der Dienstbehörde an Fortbildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während des Ferienurlaubes teilzunehmen.

(6) Teilbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Erholungsurlaubes.“

18. In § 49 werden folgende Abs. 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Einem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, gleichartiger Rechtsvorschriften Österreichs oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub für Väter) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, festgelegten Fristen sinngemäß.

(6) Der Vertragsbedienstete hat Beginn und Dauer des Sonderurlaubes gemäß Abs. 5 spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände darzulegen. Dieser Sonderurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.

(7) Dieser Sonderurlaub gemäß Abs. 5 bleibt für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, voll wirksam.“

19. In § 49a Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „, der eingetragene Partner“ eingefügt.

20. In § 49a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Vertragsbedienstete hat für Kinder seines eingetragenen Partners nach Maßgabe von Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.“

21. In § 49b wird folgender Abs. 5 angefügt:

- „(5) Der Vertragsbedienstete hat für Kinder seines eingetragenen Partners nach Maßgabe von Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung und Betreuung zur Verfügung steht.“
22. § 54 Abs. 3 1. Satz lautet:
- „(3) Zur Dienstzeit gemäß Abs. 2 zählen:
- a) die in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich zurückgelegte Zeit;
- b) für die Berechnung der Jubiläumsbelohnung aus Anlass einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren außerdem Zeiten gemäß § 7 Abs. 4 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200.“
23. In § 61 Abs. 2 lit. f wird das Satzzeichen „;“ durch das Satzzeichen „.“ ersetzt.
24. In § 71 Abs. 10 wird nach dem Zitat „§§ 64 (Abfertigung)“ die Wortfolge „mit Ausnahme von Abs. 3 lit. a“ eingefügt und folgender Satz angefügt:
- „§ 64 Abs. 3 mit Ausnahme von lit. b sublit. bb in der Fassung LGBl. 2300-29 ist auf eingetragene Partnerschaften sinngemäß anzuwenden.“
25. § 71 Abs. 11 lautet:
- „(11) Auf Vertragsbedienstete, die vor dem der Kundmachung der Fassung LGBl. 2300-47 nächstfolgenden Monatsersten in ein Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich eingetreten sind, sind die bis zur genannten Fassung geltenden Regelungen des § 44 über das Ausmaß des Erholungsurlaubes weiterhin anzuwenden, sofern nicht ein Antrag gemäß § 71 Abs. 14 gestellt wird.“
26. In § 71 werden folgende Abs. 14 und 15 angefügt:
- „(14) Eine Neufestsetzung des Besoldungstichtages und der daraus resultierenden entgeltrechtlichen Stellung aufgrund des § 29 in der Fassung LGBl. 2300-47, erfolgt nur auf Antrag bis 31. Dezember 2012 und nur in denjenigen Fällen, in denen die bestehende entgeltrechtliche Stellung durch den Besoldungstichtag bestimmt wird. Ein solcher Antrag hat schriftlich ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen zu erfolgen und kann nach Einlangen bei der Behörde nicht mehr zurückgezogen werden. Auf Vertragsbedienstete, für die eine Neufestsetzung des Besoldungstichtages nicht zu erfolgen hat, sind die Bestimmungen des § 29 weiterhin in der Fassung LGBl. 2300-44, anzuwenden.“

(14a) Die vor dem Tag der Kundmachung der Fassung LGBl. 2300-47, eingebrachten Anträge auf Neufestsetzung des Besoldungstichtages aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres oder auf die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass gelten als zurückgezogen.

(14b) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer beantragten Neufestsetzung des Besoldungstichtages ergeben, ist der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis zum Tag der Beantragung nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 42 anzurechnen.

(15) Bei der Berechnung der Dienstzeit gemäß § 54 Abs. 3 ist bei Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis vor dem der Kundmachung der Fassung LGBl. 2300-47 nächstfolgenden Monatsersten begonnen hat, § 54 Abs. 3 in der Fassung LGBl. 2300-46 und § 7 Abs. 4 der DPL 1972 in der Fassung LGBl. 2200-69, weiterhin anzuwenden.“

27. In der Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 entfällt die lit. C).

Artikel II

1. Artikel I tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.
2. Abweichend von Z. 1 treten die Bestimmungen des Art. I Z. 3 bis 7 rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft.